

1. Teilnahmeberechtigung und Ausweisung des gewichteten Ergebnisses

- a. Teilnahmeberechtigt sind alle, die das 16. Lebensjahr vollendet haben:

Variante a: Das gewichtete Ergebnis wird wie vorgeschlagen nicht mehr ausgewiesen:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Alle Personen, die 42 Tage vor Beginn einer Einwohnerbefragung ihren Erstwohnsitz in Tübingen und das 16. Lebensjahr vollendet haben sind berechtigt, an der Einwohnerbefragung teilzunehmen.“
2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Teilnahmeberechtigte können schriftliche Teilnahme beantragen. Der Teilnahmechein erlaubt die Teilnahme an der Einwohnerbefragung mittels eines gedruckten Fragebogens.“
3. Der bisherige § 11 Absatz 3 wird gestrichen.
4. Der neue § 11 Absatz 3 wird gestrichen. Der neue § 11 Absatz 4 wird § 11 Absatz 3.

Variante b: Das gewichtete Ergebnis wird weiterhin ausgewiesen:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Alle Personen, die 42 Tage vor Beginn einer Einwohnerbefragung ihren Erstwohnsitz in Tübingen und das 16. Lebensjahr vollendet haben sind berechtigt, an der Einwohnerbefragung teilzunehmen.“
2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Teilnahmeberechtigte können schriftliche Teilnahme beantragen. Der Teilnahmechein erlaubt die Teilnahme an der Einwohnerbefragung mittels eines gedruckten Fragebogens.“
3. Keine Änderung des ursprünglichen § 11 Absatz 3. Der neue § 11 Absatz 3 wird gestrichen.

- b. Teilnahmeberechtigt sind alle, die das 12. Lebensjahr vollendet haben; diese Altersgruppe wird auch im Gesamtergebnis berücksichtigt:

Variante a: Das gewichtete Ergebnis wird wie vorgeschlagen nicht mehr ausgewiesen:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Teilnahmeberechtigte können schriftliche Teilnahme beantragen. Der Teilnahmechein erlaubt die Teilnahme an der Einwohnerbefragung mittels eines gedruckten Fragebogens.“
2. Der ursprüngliche § 11 Absatz 3 wird gestrichen. Der neue § 11 Absatz 3 wird gestrichen. § 11 Absatz 4 wird zu § 11 Absatz 3.

Variante b: Das gewichtete Ergebnis wird weiterhin ausgewiesen:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Teilnahmeberechtigte können schriftliche Teilnahme beantragen. Der Teilnahmechein erlaubt die Teilnahme an der Einwohnerbefragung mittels eines gedruckten Fragebogens.“
2. Keine Änderung des ursprünglichen § 11 Absatz 3. Der neue § 11 Absatz 3 wird gestrichen.

- c. Teilnahmeberechtigt sind alle, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, die Altersgruppe der 12 bis unter 16-jährigen wird jedoch nicht im Gesamtergebnis berücksichtigt (Vorlage 506a/2020); das gewichtete Ergebnis wird jedoch weiterhin ermittelt:
„Der ursprüngliche § 11 Abs. 3 wird beibehalten. Die neuen Absätze 3 und 4 werden zu § 11 Absatz 4 und 5.“

2. Beschlussfassung über die ausführlichen Informationen

a. Alternativvorschlag der Verwaltung:

1/4 der Mitglieder des Gemeinderats oder 2 Fraktionen können verlangen, dass der Ausschuss über den Wortlaut der ausführlichen Informationen entscheidet. Wenn dies geschieht, muss eine erneute Beschlussfassung über den Zeitpunkt der Befragung erfolgen:

In § 8, Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Entwurf der Broschüre ist dem Gemeinderat vorab zur Kenntnis zu bringen. Verlangen 1/4 der Mitglieder des Gemeinderats oder zwei Fraktionen innerhalb von drei Tagen, nachdem der Entwurf zugestellt wurde, eine Beschlussfassung durch den zuständigen Ausschuss, ist dies auf die Tagesordnung des nächsten Ausschusses zu setzen. In diesem Fall beschließt der zuständige Ausschuss mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder über den Wortlaut. Zudem erfolgt eine erneute Beschlussfassung über den Zeitraum der Befragung.“

b. Die ausführlichen Informationen werden weiterhin vom Ausschuss beschlossen:

In § 8 Absatz 3 wird der neue Satz 3 eingefügt:

„Der zuständige Ausschuss kann mit 2/3-Mehrheit die Zuständigkeit für die ausführlichen Informationen der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übertragen.“